

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat am 13.12.2012 die Neufassung der Gebührenordnung für die Ortsbüchereien der Gemeinde Westoverledingen beschlossen:

Anlage zur Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien der Gemeinde Westoverledingen

Gebührenordnung (Neufassung) vom 01.01.2013

Die Benutzung der Büchereien ist grundsätzlich kostenlos. Für folgende Leistungen werden nachstehende Gebühren fällig:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Erstausstellung eines Benutzerausweises | |
| Erwachsene | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | kostenlos |
| 2) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 2,00 € |
| 3) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Ausleihtag und Medium | 0,20 € |
| 4) Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 2,00 € |
| 5) Kopien aus Büchern und Zeitschriften bzw. Ausdruck aus dem Internet | |
| Kopie/Blatt | 0,10 € |
| 6) Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang | 25,00 € |
| Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Medium nicht mehr rausgegeben werden kann. | |
| 7) Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) je Exemplar | 2,00 € |

Gemeindebücherei Westoverledingen



Benutzungsordnung

- 7) Für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Online-Katalogs (OPAC) entstehen, haftet der Verursacher.
- 8) Kopieren, Beschreiben und Veränderungen von Computersoftware ist nicht erlaubt.

§11 Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- 1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- 2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- 3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken aufzubewahren.
- 4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- 5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

formular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- 4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bücherei für den Antragsteller wahrnehmen.
- 5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§4 Benutzerausweis

- 1) Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und ist Eigentum des Benutzers. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 3) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

§5 Ausleihe, Leihfrist

- 1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- 2) Die Leihfrist beträgt für

Zeitschriften	2 Wochen
Digitale Spiele	2 Wochen
Bücher	4 Wochen
Kinderbücher	4 Wochen
CDs, DVDs, Tonies	4 Wochen
Medienpakete	2 Wochen
Blockausleihe	6 Wochen
Spiele	2 Wochen